



Hinweise zum Verfahren in Kindschaftssachen vor dem Amtsgericht – Familiengericht – Bamberg

Im Bezirk des Familiengerichts Bamberg werden neu eingehende Verfahren über das Sorgerecht, das Umgangsrecht oder das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ein gemeinsames Kind nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

1. Wir bitten den/die Antragsteller/in und die Verfahrensbevollmächtigten, sich in der Antragschrift auf das Notwendige zu beschränken. Hierzu gehört eine kurze, konzentrierte Sachverhaltsschilderung und der eigentliche Antrag. Herabsetzende Äußerungen über den anderen Elternteil und persönliche Vorwürfe unterbleiben. Gleiches gilt für die Erwiderung des Antragsgegners. Kein Elternteil erfährt durch eine solche Zurückhaltung Nachteile im Verfahren.
2. Der Antrag eines Elternteils auf Übertragung der elterlichen Sorge, Regelung des Umgangsrechts, Aufenthalt des Kindes etc. wird dem anderen Elternteil zusammen mit der Terminladung vom Familiengericht zugestellt.
3. Das Jugendamt wird sofort in das Verfahren eingebunden. Es erhält Ihren Antrag per Telefax und nimmt mit beiden Elternteilen umgehend Kontakt auf. Ebenso sollten die Eltern selbst eine Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt anstreben. Dazu ist es zweckmäßig, die Telefon-, Telefax- bzw. Handynummern oder e-mail-Adressen von allen Beteiligten möglichst frühzeitig dem/der Sachbearbeiter/in des Jugendamts – bzw. bereits in der Antragschrift - mitzuteilen.

Der/die zuständige Mitarbeiter/in führt vor dem ersten Gerichtstermin Gespräche mit beiden Elternteilen und nimmt in aller Regel persönlich am Gerichtstermin teil. In den Vorgesprächen mit dem Jugendamt wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über das Ergebnis ein Protokoll gefertigt.

4. Der erste Gerichtstermin findet regelmäßig innerhalb eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht zu erscheinen. Kinder sind nur auf Anordnung des Gerichts mitzubringen.
Eine Verlegung des Gerichtstermins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist glaubhaft zu machen. Eine ausnahmsweise notwendige Verlegung soll einvernehmlich in Absprache mit den anderen Beteiligten und dem Jugendamt beantragt werden.
5. Im ersten Gerichtstermin erhalten beide Elternteile ausreichend Gelegenheit alle Punkte vorzubringen, die sie für wesentlich halten. Der Richter versucht im ersten Gerichtstermin, mit den Eltern eine einvernehmliche Regelung zu erarbeiten. Die Rechtsanwälte und das Jugendamt sind ebenfalls eingebunden. Im Gerichtstermin erläutert der/die Vertreter/in des Jugendamts das Ergebnis seiner/ihrer Gespräche. Dies erfolgt in der Regel mündlich, ein schriftlicher Bericht wird nur in Ausnahmefällen erstellt.

6. Kommt eine Einigung im Gerichtstermin nicht zustande, schließt sich kurzfristig eine Beratung bei einer Beratungsstelle oder einem Mediator an. Die Eltern verpflichten sich hieran teilzunehmen und setzen sich für einen kurzfristigen Beratungsbeginn ein. Der Erstkontakt der Eltern zur Beratungsstelle findet grundsätzlich am Tag des ersten Gerichtstermins unmittelbar nach der mündlichen Verhandlung statt. Die Beratung soll nicht länger als sechs Monate dauern.
7. Die Eltern entbinden die Beratungsstelle von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Gericht. Somit kann der Berater das Gericht über einen evtl. Beratungsabbruch informieren. Das Gericht kann das Verfahren dann unverzüglich fortsetzen. Bricht ein Elternteil die Beratung ab, findet unverzüglich ein neuer Gerichtstermin statt. Führt die Beratung zu einer Einigung, teilen dies die Beteiligten dem Gericht unverzüglich mit.
8. Während der Beratung stellt keiner der Beteiligten Anträge (z. B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand der Beratung betreffen.
9. Kommt es durch die Beratung zu keiner einvernehmlichen Lösung, obliegt dem Richter die Entscheidung über den weiteren Verfahrensablauf. Der Richter kann beispielsweise ein Sachverständigengutachten einholen oder eine einstweilige Anordnung erlassen.
10. Die betroffenen Kinder werden – falls erforderlich – in nahem zeitlichem Zusammenhang mit dem zweiten Termin oder nach Eingang des Sachverständigengutachtens vom Richter angehört.
11. Falls nötig, wird für die betroffenen Kinder ein Verfahrensbeistand bestellt, welcher im Verfahren oder in der Beratung die Interessen des Kindes eigenständig vertritt.
12. Sollte ein Sachverständigengutachten angefordert werden, arbeitet der/die Sachverständige ggf. lösungsorientiert, d.h. er/sie versucht, gemeinsam mit den Eltern eine Lösung zu finden und begleitet die Eltern aktiv. Die Eltern verpflichten sich ihrerseits, aktiv an der Begutachtung mitzuwirken. Anders als ein Berater hat der/die Sachverständige gegenüber Gericht und Jugendamt keine Schweigepflicht.

Wir verfolgen das Ziel, die Eigenverantwortung der Eltern zu stärken und sie im Interesse des Kindes zu einer einvernehmlichen Lösung ihrer Konflikte zu führen.

Diese Verfahrensweise soll auch dazu beitragen, dem Kind nach Möglichkeit den Kontakt zu beiden Elternteilen zu erhalten, wie es das Gesetz als Regelfall vorsieht (§ 1626 Abs. 3 Satz 1 BGB).

In Zusammenarbeit aller beteiligten Berufsgruppen und Institutionen (Gericht, Rechtsanwaltschaft, Jugendämter, Sachverständige und Beratungsstellen) soll den Eltern geholfen werden, eine von allen Beteiligten akzeptierte, nachhaltige Problemlösung zu finden. Nach unseren bisherigen Erfahrungen gelingt das in der Mehrzahl der Fälle. Durch eine Vernetzung und organisierte Zusammenarbeit der beteiligten Stellen haben wir die Voraussetzungen geschaffen, im Interesse der betroffenen Kinder das beschriebene Verfahren wirkungsvoll umzusetzen.